

MEDIENMITTEILUNG der EDU Schweiz

Revision des Betäubungsmittelgesetzes: Ein Affront für das Volk

(Thun, 4. Juni 2012). Heute hat der Ständerat entschieden, für den Konsum von Cannabismengen bis zu 10 g eine Ordnungsbusse von CHF 100.– im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) festzuhalten. Dadurch verhöhnt er den Volkswillen, untergräbt jegliche Präventionsbestrebung und verzichtet auf das Ziel der Abstinenz, obschon dies im BetmG niedergeschrieben ist.

Der Ständerat hat sich heute mit der Revision des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) befasst, welche die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens für den Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis vorsieht. Er hat dieses Prinzip für als geringfügig betrachtete Cannabismengen bis zu 10 g gutgeheissen und einen Betrag von CHF 100.– als Ordnungsbusse festgehalten. Aus Sicht der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) ist dieser Entscheid ein Affront für das Schweizer Volk, welches eine Legalisierung des Cannabiskonsums im 1998 und im 2008 mit 74 % bzw. 63,2 % der Stimmen abgelehnt hat. Mit der Revision des BetmG versucht das Parlament nun Teilziele der vom Volk verworfenen Initiative zu erreichen.

Die vom Ständerat angenommene Gesetzesvorlage banalisiert den Cannabiskonsum. Es ist eine Tatsache, dass Haschisch die Haupteinstiegsdroge ist und dass das darin enthaltene Tetrahydrocannabinol (THC) zerstörerische Auswirkungen auf den Körper und auf die Psyche hat. Indem ein Strafverfahren durch eine einfache Ordnungsbusse ersetzt wird, wird die Abschreckungswirkung durch eine Strafe beträchtlich geschwächt und die Ziele der Prävention und der Abstinenz, welche im BetmG enthalten sind, werden untergraben. Zudem stellt die Anonymität, welche das Ordnungsbussenverfahren mit sich zieht, ein zusätzliches Hindernis im Kampf gegen den Cannabishandel dar.

Die EDU erachtet die Bestimmung, wonach 10 g Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis geringfügig seien, als unsinnig. Denn 10 g Marihuana mit etwa 12 % THC genügen, um 50 Joints zu drehen, und 10 g Haschisch-Öl reichen sogar für 250 Joints! Indem auf diese Weise eine geringfügige Menge als nicht strafbar festgelegt wird, werden die Polizeibeamten zudem vor eine fast unmögliche Aufgabe gestellt. Sie könnten das Gesetz nur anwenden, wenn sie jederzeit mit einer Waage ausgerüstet wären. Schlussendlich besteht mit der vom Ständerat als geringfügig bestimmten Menge die grosse Gefahr, dass der Handel von Portionen von 10 g gefördert würde, und dass dadurch ausländische Dealer angezogen würden.

Für Rückfragen wenden Sie sich an:

Hans Moser, Präsident EDU Schweiz, 079 610 42 37
Alt Nationalrat Christian Waber, 079 411 00 30
Alt Nationalrat Andreas Brönnimann, 079 356 29 70